

Vorlage
an den
Rat der Stadt Helmstedt
über die Ortsräte Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben
sowie
den Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung
und den
Verwaltungsausschuss

Erlass der Satzung der neuen Stadt Helmstedt über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr (Aufwandsentschädigungssatzung-Feuerwehr)

Gem. § 7 des Gebietsänderungsvertrages gilt das Ortsrecht innerhalb der bisherigen Stadt Helmstedt und der bisherigen Gemeinde Büddenstedt längstens bis zum 31.12.2018 im jeweiligen Geltungsbereich fort. Insofern wäre auch hinsichtlich der Neufassung der Feuerwehrsatzung grds. keine Eile geboten. Hinsichtlich dieser Satzung macht es allerdings Sinn, hier frühzeitig eine Zusammenführung der beiden bestehenden Satzungen herbeizuführen, um zeitnah eine Gleichbehandlung der Feuerwehrangehörigen zu gewährleisten. Aus diesem Grund haben sich die Feuerwehren der ehem. Stadt Helmstedt und der ehem. Gemeinde Büddenstedt bereits zu Beginn des Jahres Gedanken über eine neue Satzung gemacht und der Verwaltung im April einen Satzungsentwurf präsentiert.

Dieser Satzungsentwurf, der sich hinsichtlich der zu entschädigenden Funktionen an den beiden bisherigen Satzungen orientiert (wobei es durchaus Positionen gibt, die in einer der „alten“ Kommunen bisher nicht entschädigt wurden), ist in der Folge einvernehmlich noch geringfügig verändert worden. Im Wesentlichen handelt es sich um maßvolle Erhöhungen der bisherigen Helmstedter Ansätze. Von der Größenordnung her erhöhen sich die Ausgaben (beide bisherigen Kommunen zusammen betrachtet) voraussichtlich von ca. 22.000 € auf ca. 30.000 € pro Jahr.

Satzungstechnisch ist noch darauf hinzuweisen, dass die diesbezüglichen Regelungen der bisherigen Gemeinde Büddenstedt Bestandteil einer „allgemeinen“ Aufwandsentschädigungssatzung sind, so dass hier nur der § 9 Abs. 1 bis 3 aufgehoben werden muss.

Beschlussvorschlag:

Der in der Anlage beigefügte Entwurf der Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr wird beschlossen. Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

gez. Schobert

(Wittich Schobert)

Anlage

**Satzung der Stadt Helmstedt
über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamte
und ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. geltenden Fassung sowie der §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am .2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufwandsentschädigungen**

(1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger/-innen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Helmstedt erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Stadtbrandmeister/-in	160,00 €
Vertreter/-in der/des Stadtbrandmeisterin/-s (beide)	80,00 €
Ortsbrandmeister/-in der Ortsfeuerwehr Helmstedt	80,00 €
Vertreter/-in der/des Ortsbrandmeisterin/-s der Ortsfeuerwehr Helmstedt	40,00 €
Ortsbrandmeister/-in der weiteren Ortsfeuerwehren	70,00 €
Vertreter/-in der/des Ortsbrandmeisterin/-s der weiteren Ortsfeuerwehren	35,00 €
Zugführer (Ausbilder) in der Ortsfeuerwehr Helmstedt	25,00 €
Gruppenführer (Ausbilder) in den weiteren Ortsfeuerwehren	25,00 €
Stadtsicherheitsbeauftragte/r	35,00 €
Sicherheitsbeauftragte/-r der Ortsfeuerwehr Helmstedt	32,00 €
Sicherheitsbeauftragte/-r der weiteren Ortsfeuerwehren	20,00 €
Gerätewart/-in - sofern nicht hauptamtlich -	30,00 €
Unterstützung der/des hauptamtlichen Gerätewartin/-s der Ortsfeuerwehr Helmstedt	30,00 €
Stadtjugendfeuerwehrwart/-in	35,00 €
Jugendfeuerwehrwart/-in allen Ortsfeuerwehren	35,00 €

Leiter/in einer Kinderfeuerwehr	35,00 €
Atemschutzgerätewart/-in den Ortsfeuerwehren -soweit vorhanden-	20,00 €
Kleiderkammerwart/-in -soweit vorhanden-	20,00 €

- (2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt erhalten für die Durchführung von Brandsicherheitswachen (vorbeugender Brandschutz) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 € pro Brandsicherheitswache.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 entfällt, wenn die Funktion ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen wird, mit Ablauf des dritten Kalendermonats.
- (4) Nimmt die/der Vertreter/-in die Funktion der/des zu Vertretenden ununterbrochen länger als drei Kalendermonate wahr, so erhält sie/er ab dem vierten Monat die Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Die eigene Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (5) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Reisekostenvergütung, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterialkosten usw.) sowie des Verdienstauffalls. Die Regelungen der § 2 und 3 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Reisekostenvergütung

Für durch die Stadt Helmstedt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach den in Niedersachsen geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen erstattet.

§ 3 Verdienstauffall

- (1) Verdienstauffall und Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen für die Kinderbetreuung werden nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) gewährt.
- (2) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren werden gem. § 33 NBrandSchG auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde und 45,00 € je Tag ersetzt.

§ 4 Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 werden monatlich im Voraus gezahlt, und zwar unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat. Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 2 werden aufgrund einer Mitteilung der/des Stadtbrandmeisterin/-s oder der/des Vertreterin/-s über erfolgte Einsätze monatlich nachträglich gezahlt.
- (2) Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich auf schriftlichen Antrag gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 für die neue Stadt Helmstedt in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung der Stadt Helmstedt (alt) über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr vom 23.03.2012 und § 9 Abs. 1 bis 3 der Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und Reisekosten vom 22.12.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.11.2014 außer Kraft.

Helmstedt, den 12.2017

Der Bürgermeister

(Schobert)
Bürgermeister

Entwurf